

Wirtschaft & Steuern

Mandanteninformation für Land- und Forstwirte



Fallstricke bei vorgezogener AfA
Sonderfälle beim Investitionsabzugsbetrag

Wenn der Fiskus dagegen bläst
Windenergie: Investitionen und Beteiligungen

Ehrenamt von Umsatzsteuer bedroht
Pauschale Vergütungen bis 2013 umstellen

Große Anlagen sind im Vorteil
Biogaserzeugung unter den Bedingungen des EEG 2012



Inhalt

Editorial, Steuertermine, Impressum	3
Fallstricke bei vorgezogener Abschreibung	4
Kein Investitionsabzug für Softwarekauf	5
Windkraft: Wenn der Fiskus dagegen bläst	6
Saftherstellung und Umsatzsteuer	7
Ehrenamt von der Umsatzsteuer bedroht	8
Aktuelle Urteile zum Steuerrecht	9
Deckungsbeiträge per Mausclick berechnen	10
EEG 2012: Große Biogasanlagen sind im Vorteil	12
Vom globalen zum regionalen Weizenpreis	15

Wichtige Steuertermine

	Abgabefrist	Ende der Zahlungsschonfrist
Lohnsteuer		
Lohnsteuer Juni 2012	10.07.2012	13.07.2012
Lohnsteuer Juli 2012	10.08.2012	13.08.2012
Lohnsteuer August 2012	10.09.2012	13.09.2012
Umsatzsteuer		
Umsatzsteuer Mai 2012 *)	10.07.2012	13.07.2012
Umsatzsteuer Juni 2012 *)	10.08.2012	13.08.2012
Umsatzsteuer Juli 2012 *)	10.09.2012	13.09.2012
Umsatzsteuer II. Quartal 2012 *)	10.08.2012	13.08.2012
Einkommensteuer		
Vorauszahlung II. Quartal 2012	11.06.2012	14.06.2012

Die 3-tägige Schonfrist für die Zahlung gilt nur bei Überweisungen, maßgebend ist die Gutschrift auf dem Konto der Finanzbehörde. Dagegen muss bei Scheckzahlung der Scheck spätestens 3 Tage vor dem Fälligkeitstermin eingereicht werden.

*) bei den USt.-Fristen wird unterstellt, dass die Dauerfristverlängerung um einen Monat beantragt wurde.

Impressum:

Wirtschaft & Steuern, eine Mandanteninformation der bbv-Steuerberatung.

Herausgeber: Buchstelle des BBV GmbH, Karolinenplatz 2, 80333 München
Tel. +49(0)89/544960, Fax +49(0)89/54496-190, E-Mail: info@bubbv.de.

Verlag: Deutscher Landwirtschaftsverlag GmbH,
Postfach 400 580, 80705 München.

Redaktion: Hans Dreier, Bayerstraße 57, 80335 München,
Tel. +49(0)89/530989-26, Fax +49(0)89/5328537, E-Mail: Hans.Dreier@dlv.de.

Layoutkonzeption: Johannes Spreter, Augsburg.

Layout: dieMAYREI GmbH, Donauwörth.

Druck: Bavaria-Druck GmbH, München.

Diese Informationsschrift erscheint viermal jährlich.

Einzelexemplar 5,00 Euro. Der Bezugspreis für diese

Zeitschrift ist für Verbandsmitglieder im Mitgliedsbeitrag enthalten. Alle Rechte vorbehalten. Für unverlangt eingesandte Manuskripte wird keine Haftung übernommen.



PEFC zertifiziert
Dieses Produkt stammt aus
nachhaltig bewirtschafteten
Wäldern und kontrollierten Quellen.
www.pefc.de

Ehrenamt und Steuern

Die Arbeit von Menschen, die sich in Vereinen und anderen Organisationen ehrenamtlich betätigen, ist für unsere Gesellschaft von großer Bedeutung und wird auch entsprechend anerkannt. Schwieriger wird es in diesem Zusammenhang jedoch dann, wenn die Ehrenamtlichen für ihre Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung erhalten. Denn in diesen Fällen stellt sich die Frage, ob diese Zahlungen auch steuerlich von Bedeutung sind. Neben der einkommensteuerlichen Behandlung der Aufwandsentschädigungen ist dabei auch regelmäßig die Umsatzsteuer relevant. Hier muss geklärt werden, ob eine Umsatzsteuerbefreiung greift oder ob Umsatzsteuer an den Fiskus abgeführt werden muss. Eine Verfügung des Bundesfinanzministeriums, die eigentlich Unsicherheiten in der Gesetzesauslegung beseitigen sollte, hat in den letzten Wochen und Monaten für reichlich Verunsicherung gesorgt und musste bereits nachgebessert bzw. präzisiert werden. Ein Beitrag in dieser Ausgabe von Wirtschaft & Steuern beschäftigt sich ausführlich mit diesem für Ehrenamtliche wichtigen Thema und stellt den aktuellen Sachstand vor.

Ein wichtiges Thema, das die Bevölkerung in Deutschland seit der Atomkatastrophe in Fukushima stark beschäftigt, ist die Energiewende. Trotz des vorgegebenen und weitgehend anerkannten Ziels hin zu den Erneuerbaren Energien gibt es immer wieder heftige Diskussionen über einzelne Aspekte. Erwähnt sei hier beispielsweise die Frage des Netzausbaues oder ganz aktuell die Höhe der Einspeisevergütung für Photovoltaikanlagen. In Wirtschaft & Steuern haben die Erneuerbaren Energien bereits seit Langem einen regelmäßigen Platz. So finden Sie in diesem Heft einen Artikel mit den Steuerfragen rund um die Windkraft. Außerdem behandelt ein Beitrag die Biogaserzeugung unter den Bedingungen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) 2012.


Neben diesen Informationen finden Sie in der vorliegenden Ausgabe unserer Mandantenzeitschrift auch wieder wie gewohnt zahlreiche weitere Fachbeiträge aus den Bereichen Steuerrecht und Betriebswirtschaft. Hinweisen möchten wir Sie dabei insbesondere auf einen steuerlichen Artikel zum Investitionsabzugsbetrag sowie auf unsere Marktseite, die sich mit Basisschwankungen (Preisabstand zwischen Termin- zum Kassamarkt) am Beispiel des Weizenpreises beschäftigt.



Eduard Kettenberger
Geschäftsführer
Steuerberater /
Dipl.-Ing. agr.



Dr. Rainer P. Manthey
Geschäftsführer
Steuerberater /
Dipl.-Ing. agr.



Mithilfe des sogenannten Investitionsabzugsbetrages können Abschreibungen für Maschinen zeitlich vorverlagert werden.

Foto: agrar-press

Fallstricke bei vorgezogener AfA

Veräußerung, Aufgabe, GbR-Gründung: Stress beim Investitionsabzug

Über einen steuermindernden Investitionsabzugsbetrag (IAB) bei der Einkommensteuer soll der Betriebsinhaber die nötige Liquidität erhalten, um anstehende Investitionen durchführen zu können. Es werden also künftige Abschreibungen steuerlich vorgezogen. Finanzverwaltung und Rechtsprechung gewähren die Liquiditätsspritze, die bis 2007 als Ansparrücklage bezeichnet wurde, aber nur unter teilweise engen Voraussetzungen.

Der IAB darf nur gebildet werden, wenn die Investition im Zeitpunkt der Rücklagenbildung noch durchführbar und objektiv möglich ist. Denn anderenfalls liegt keine voraussichtliche Investition mehr vor. Da der IAB auf den konkreten Betrieb bezogen ist, ist eine Rücklagenbildung auch dann nicht mehr zulässig, wenn die Vornahme der vom Betriebsinhaber am Bilanzstichtag geplanten Investition im Zeitpunkt der Bildung, also bei Aufstellung der Bilanz und dessen Einreichung beim Finanzamt, we-

gen zwischenzeitlicher Veräußerung oder Aufgabe des Betriebes nicht mehr durchführbar ist. Gleiches gilt, wenn der Landwirt im Zeitpunkt der Einreichung der Steuererklärungen beim Finanzamt bereits den Entschluss dazu gefasst hatte.

BFH: Bei einer Realteilung ist der IAB zulässig

Zu dieser Art von Problemfällen gehören aber neben der Veräußerung oder Betriebsaufgabe auch andere Sachverhalte, wie etwa die Einbringung von Betrieben in Personengesellschaften oder die Realteilung von Personengesellschaften. Den Fall der Realteilung einer Personengesellschaft hat jüngst der Bundesfinanzhof abgearbeitet. Auch hier wollte das Finanzamt den Abzug versagen, weil die letzte Bilanz der Personengesellschaft mit dem Abzugsbetrag erst dann beim Finanzamt eingereicht wurde, als diese nicht mehr bestand, son-

dern durch die Realteilung an dessen Stelle zwei Einzelunternehmen traten.

Die Finanzrichter genehmigten den IAB, weil anders als bei einer Betriebsaufgabe oder -veräußerung zwischen den verschiedenen, dem Steuerpflichtigen zuzurechnenden Betriebsvermögen kraft Gesetzes eine rechtliche und wirtschaftliche Kontinuität besteht. Die Personengesellschaft und das nach der Realteilung daraus entstandene Einzelunternehmen sind insoweit identisch, sodass die beabsichtigte Investition im Einzelunternehmen, das das unternehmerische Engagement fortführt, erfolgt.

Im Streitfall kam hinzu, dass die geplante Investition im Sonderbetriebsvermögen geplant war. Dieses Sonderbetriebsvermögen des Gesellschafters fand sich im späteren Einzelunternehmen wieder. Für diesen Fall ist es unstrittig, dass der IAB zuzulassen ist.

Anders sieht es in den Einbringungsfällen aus. Bringt der Landwirt seinen Betrieb

zwischen Bilanzstichtag und Abgabe der Steuererklärung in eine Personengesellschaft ein, zum Beispiel eine Eltern-Kind-GbR, ist leider noch nicht abschließend geklärt, ob dies Stress für einen gebildeten IAB auslöst. Zu dieser Frage der buchwertverknüpften Betriebsübertragung sind derzeit zwei Verfahren anhängig. Klar ist hier nur der Fall der Einbringung eines Betriebes in eine GmbH, der für den IAB eindeutig schädlich ist. Aber diese Fälle sind in der Land- und Forstwirtschaft die Ausnahme.

Wichtiger und höchstrichterlich noch nicht entschieden sind die Fälle der Betriebseinbringung in eine Personengesellschaft. Während das FG Münster die Einbringung eines Einzelunternehmens in eine GmbH & Co. KG als schädlich ansieht, vertritt das Finanzgericht Berlin-Brandenburg die gegensätzliche Auffassung. Hier ist zu hoffen, dass der BFH mit seinem obigen Urteil zur Realteilung auch bei der Einbringung eine wirtschaftliche und damit unschädliche Identität des IAB bildenden Einzelunternehmens und der investierenden Personengesellschaft sieht.

Der IAB im Schätzungsfall

Lässt sich der Landwirt schätzen und reicht er seine Steuererklärungen erst im Einspruchsverfahren nach, lässt das Finanzamt bei diesen verspätet eingereichten Steuererklärungen keinen IAB mehr zu. Zu Unrecht, wie jetzt die obersten Finanzrichter in München befunden haben. Die erstmalige Bildung eines IAB ist auch im Einspruchsverfahren gegen den Schätzungsbescheid zulässig. Denn die Kundgabe der Investitionsabsicht kann und muss nur in der Steuererklärung bzw. in der beigefügten Gewinnermittlung durch Geltendmachung des IAB erfolgen, was aber auch noch dann möglich und zulässig ist, wenn die Steuererklärung nicht im zeitlichen Rahmen der gesetzlichen Abgabefrist, sondern erst im Einspruchsverfahren gegen den Schätzungsbescheid beim Finanzamt eingereicht wird. Hierbei ist unerheblich, ob die Investition im Zeitpunkt der Abgabe der Steuererklärung tatsächlich schon vorgenommen wurde.

Zur erforderlichen Konkretisierung des begünstigten Wirtschaftsgutes führt der BFH in diesem Urteil zusätzlich aus, dass der Betriebsinhaber in den beim Finanzamt

eingereichten Unterlagen das begünstigte Wirtschaftsgut seiner Funktion nach benennen und die Höhe der voraussichtlichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten angeben muss. Hierfür ist eine bestimmte Form nicht vorgeschrieben. Dies könne in einer Anlage zur steuerlichen Gewinnermittlung, in veranlagungszeitraumbezogene Listen bzw. formlose Anlagen oder sogar aus einer Zusammenschau verschiedener Unterlagen hervorgehen. Auch können Nachweise hierzu später noch ergänzt werden.

Vorsicht! IAB bei gemischtem Einsatz

Auch noch nicht geklärt ist der Fall, wenn ein Landwirt den Kauf einer Maschine plant, die in verschiedenen Betrieben Verwendung finden soll. Typischer Fall ist hier der Landwirt mit danebenstehendem Lohnunternehmen. Soll der Schlepper oder Mähdrescher sowohl in der Landwirtschaft als auch im Gewerbe laufen, verweigert derzeit das Finanzamt den IAB. Denn Investitionen sind nur begünstigt, wenn die gekauften Wirtschaftsgüter im Jahr der Anschaffung und im nächsten Wirtschaftsjahr nahezu ausschließlich in einem Betrieb verwendet werden. Auch hier muss der BFH als letzte Instanz noch tätig werden. Bis dahin gilt: Maschine kaufen und nur in einem Betrieb



Steuerberater Anton Heindl

verwenden, bis die Behaltefrist abgelaufen ist oder die Finanzrichter positiv für die Landwirte geurteilt haben.

Fazit: Der IAB unterstützt betriebliche Investitionen, aber nur dann, wenn dieser auch von der Finanzverwaltung zugelassen wird. Wo die Problemfälle liegen, soll Ihnen dieser Betrag sagen. Für Sie als Betriebsinhaber soll dies zum Verständnis dienen und Ihnen die Notwendigkeit aufzeigen, rechtzeitig Rat einzuholen, wenn Sie Investitionen planen oder tätigen!

Steuerberater Anton Heindl
Teukontax, Traunstein

Kein Investitionsabzugsbetrag für Softwarekauf

Die obersten Finanzrichter in München haben entschieden, dass Software jeglicher Art (Standard- oder Individualsoftware oder Anwender- oder Systemsoftware) ein immaterielles und damit unbewegliches Wirtschaftsgut sei, selbst dann, wenn es sich um Standardsoftware handelt, die auf einem Datenträger gespeichert ist. Mit der Aburteilung als nicht bewegliches Wirtschaftsgut verlieren solche Investitionen steuerlich gute Abschreibungsmöglichkeiten, insbesondere kann für künftig geplante Investitionen kein IAB mehr gebildet werden.

Wer den Kauf einer neuen Computeranlage plant, kann damit nur noch die Hardwarekosten abschreibungstechnisch vorziehen. Denn in der Regel bildet auch

Systemsoftware mit Ausnahme von Firmware (= fest mit der Hardware verbundene Systemprogramme) bilanzrechtlich keine Einheit mit der EDV-Anlage, sondern es handelt sich um selbstständige Wirtschaftsgüter. Mit diesem Urteil ist für Software auch die Sonderabschreibung nach § 7g EStG, die AfA nach Maßgabe der Leistung, eine mögliche degressive AfA und auch die Sofortabschreibung als geringwertiges Wirtschaftsgut und die Sammelpostenabschreibung verloren. Bislang hat allerdings die Finanzverwaltung noch nicht reagiert und den Abzug als GWG gestrichen. Solange hier die Anweisungen in den Einkommensteuer Richtlinien bestehen, bleibt zumindest der GWG-Abzug bis 410 € erhalten.

Wenn der Fiskus dagegen bläst

Windenergie: Worauf ist bei Investitionen und Beteiligungen zu achten?

Die Energiewende und der verstärkte Weg in die Windkraft rufen auch die Geister des Steuerrechts auf den Plan. Windstromerzeuger, deren Berater und die Finanzverwaltung werden mit einer Vielzahl neuer Fragestellungen konfrontiert, dessen Beantwortung Teil einer erfolversprechenden neuen Einnahmequelle werden können. Landwirte, die als Eigentümer „windstarker“ Grundstücke Windräder aufstellen oder sich an Windparks beteiligten, erhalten nachfolgend einen Auszug der wesentlichen Steueraspekte.

Wie ist bei Windparks die Abschreibung vorzunehmen?

Wer einen Windpark plant, muss zunächst wissen, dass der Bundesfinanzhof aktuell die Fragen nach der Wirtschaftsguteigenschaft und der Abschreibungsdauer eines Windparks geklärt hat. Jedes Windrad, das in einem Windpark betrieben wird, stellt mit dem dazugehörigen Transformator nebst der verbindenden Verkabelung ein zusammengesetztes Wirtschaftsgut dar.

Daneben ist die Verkabelung von den Transformatoren bis zum Stromnetz des Energieversorgers zusammen mit der Übergabestation als weiteres zusammengesetztes Wirtschaftsgut zu behandeln, soweit dadurch mehrere Windkraftanlagen



Steuerberater Günther Späth

miteinander verbunden werden. Auch die Zuwegung stellt ein eigenständiges Wirtschaftsgut dar.

Ein Windpark ist demnach kein einheitliches Wirtschaftsgut. Er stellt aber auch nicht eine Vielzahl einzelner Wirtschaftsgüter dar (Turm, Rotor, Generatorgondel, einzelne mechanische und elektrische Bauteile, Kompaktransformator, Niederspannungsverkabelungen, Mittelspannungsverkabelung, Übergabestation etc.).

Für die Frage der Abschreibungsdauer der drei Wirtschaftsgüter stellen die obersten Finanzrichter den Grundsatz auf, dass

die Nutzungsdauer des Teils, welches dem Wirtschaftsgut das Gepräge gibt, entscheidend ist. All diese Wirtschaftsgüter eines Windparks sind damit in Anlehnung an die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer des Windrades abzuschreiben, denn dem gesamten Windpark gibt das Windrad das Gepräge. Im entschiedenen Streitfall hielt das Gericht eine Nutzungsdauer von 16 Jahren für angemessen, sodass alle Wirtschaftsgüter auf diese Zeit abzuschreiben sind.

Drei Wirtschaftsgüter mit einer einheitlichen Nutzungsdauer

Die steuerliche Abschreibung beginnt regelmäßig mit Abschluss der Anschaffung oder Herstellung, wobei regelmäßig von einem Anschaffungsfall auszugehen ist. Ist vertraglich vereinbart, dass die Windräder geliefert, aufgestellt sowie in Betrieb genommen werden und nach einem Probelauf eine Abnahme erfolgt, kann die Anlage erst ab der Abnahme abgeschrieben werden.

Neben diesen Abschreibungsfragen für Betreiber sollten Anleger, die sich an entsprechenden Windkraftfonds beteiligen wollen, wissen, dass ebenfalls nach einem neuen Richterspruch Aufwendungen eines Windkraftfonds für dessen Konzeption, Gründung, Finanzierung und Platzierung (Platzierungsgarantie, Prospekterstellung, Koordinierung und Baubetreuung, Eigenkapitalvermittlung etc.) in voller Höhe als Anschaffungskosten zu behandeln sind, wenn sich Anleger nach dem vom Fonds vorformulierten Vertragswerk daran beteiligen. Ein sofortiger steuermindernder Betriebsausgabenabzug für solche Beteiligungskosten scheidet damit, wie auch bei Beteiligungen an Immobilien- oder Schiffsfonds, aus.

Wenn sich der Grundstückseigentümer an Windfonds beteiligt

Hat ein Landwirt, dessen Grundstücke für einen Windpark vorgesehen sind, vor, sich auch daran als Kommanditist zu beteiligen, kommen weitere Steuerfragen auf

Investitionsabzugsbetrag für Mähdrescher

Im Streitfall betrieb ein Landwirt neben seinem landwirtschaftlichen Betrieb ein gewerbliches Lohnunternehmen. In Letzterem bildete er einen Investitionsabzugsbetrag (IAB) für einen Mähdrescher, den er in beiden Betrieben einsetzte. Der IAB wurde nicht gewährt, da die Richter erkannten, dass die Gesetzesformulierung „... fast ausschließlichen Nutzung in einer inländischen Betriebsstätte des Betriebs ...“ nicht personen-, sondern betriebsbezogen zu verstehen ist. Wird also ein bewegliches Wirtschaftsgut in mehreren

Betrieben genutzt, ist eine außerbetriebliche Nutzung auch dann anzunehmen, wenn es sich um einen anderen Betrieb des Steuerpflichtigen handelt.

Hinzu kam in dem entschiedenen Fall, dass die außerbetriebliche Nutzung in dem anderen Betrieb mehr als zehn Prozent betrug und somit keine fast ausschließliche Nutzung im Lohnunternehmen vorlag. Der Rechtsweg zum Bundesfinanzhof wurde zugelassen (Finanzgericht Niedersachsen, Az.: 11 K 435/10).



Foto: agrar-press

Windkraftwerke sind auch für Landwirte interessante Investitions- und Beteiligungsobjekte, die aber zahlreiche steuerliche Fragen aufwerfen.

den Tisch. Wird der Fonds wie in der Regel als GmbH & Co. KG errichtet, führt die Beteiligung des Landwirtes in Kombination mit der Nutzungsüberlassung seiner Flächen dazu, dass diese Flächen in das Sonderbetriebsvermögen bei der KG zu überführen sind. Dies erfolgt zwar steuerneutral ohne Aufdeckung stiller Reserven, muss aber bei der Bilanzerstellung des landwirtschaftlichen Betriebes unbedingt berücksichtigt werden.

Weiterhin sind die Nutzungsentgelte für die Überlassung der Flächen keine landwirtschaftlichen Betriebseinnahmen, sondern stellen Sonderbetriebseinnahmen des Landwirts bei der gewerblichen Beteiligung dar. Zur Steuerfalle wird dieses Sonderbetriebsvermögen aber, wenn es bei

einer späteren Hofübergabe „vergessen“ wird. Wird der landwirtschaftliche Betrieb einschließlich aller Flächen übergeben und behält sich der Übergeber aber die Fondsbeteiligung zurück, um von den „Winderträgen“ einen Teil des Lebensunterhaltes zu finanzieren, kommt es zur Entnahme der Flächen aus dem Sonderbetriebsvermögen und zur Aufdeckung der vorhandenen stillen Reserven.

Wer das Problem erkennt, hat Handlungsalternativen, um den drohenden Steuerzahlungen zu entkommen. Entweder behält der Übergeber auch die der KG zur Nutzung überlassenen Flächen zurück, der Übergeber überträgt auch seinen KG-Anteil auf den Hofübernehmer (ggf. gegen zusätzliche Austragsleistungen), oder der Übergeber behält sich nur einen Teil des KG-Anteils zurück, denn dann kann das Sonderbetriebsvermögen beim Übernehmer erhalten werden.

Zum Problem wird es auch, wenn der Landwirt als Kommanditist ohne vorherige Beratung seinen KG-Anteil auf einen Angehörigen überträgt, aber den Grundbesitz beim Betrieb belässt.

Augen auf bei der Grundsteuer

Überlässt der Landwirt Flächen an den Windpark, kommt das Finanzamt auf ihn auch mit einer neuen Einheitsbewertung zu. Auch zu diesem Fragenkomplex gibt es Neues von den Finanzgerichten. Verpachtet ein Landwirt in größerem Umfang landwirtschaftlich genutzte Flächen an einen Windpark, der darauf Windräder aufstellt, und kann der Landwirt die nicht unmittelbar der Windkraftanlage dienenden Zwischenflächen weiterhin landwirtschaftlich nutzen, darf das Finanzamt nicht die gesamte Pachtfläche „umbewerten“.

Für die Flächen, die wegen der Windräder nicht mehr bewirtschaftet werden können, erfolgt eine Einheitsbewertung als „Grundvermögen – unbebaute Grundstücke“. Dadurch ergibt sich ein höherer Einheitswert und dafür muss als Grundvermögen die höhere Grundsteuer B bezahlt werden.

Aber nicht die gesamte verpachtete Fläche, die bei Windparks auch viele Hektare umfassen kann, darf umbewertet werden, sondern nur die eigentlichen Standflächen, die für die Masten-Standorte erforderlich sind. Die dazwischen liegenden, weiterhin

landwirtschaftlich genutzten Flächen, sind weiterhin „landwirtschaftliches Vermögen“, für die der bisherige niedrige Einheitswert und die günstige Grundsteuer A erhalten bleiben.

Fazit: Betätigen sich Landwirte als Windkraftbetreiber oder stellen sie Flächen für Windparks zur Verfügung, tun sich ihnen und ihren Beratern eine Vielzahl von Steuerfragen auf, die bereits im Vorfeld sorgfältig angegangen werden müssen. Wenden Sie sich frühzeitig an Ihren steuerlichen Berater, damit alle Steuerprobleme umschifft werden können. Aber auch für alle anderen Fragen rund um die Windkraft stehen wir Ihnen als Berater zur Seite.

Steuerberater Günther Späth
bv-beratingdienst, Coburg

Saffherstellung und Umsatzsteuer

Das Angebot für Hofkunden, mitgebrachtes Obst zu keltern und den Saft günstig zu beziehen, ist nicht nur eine gern genutzte Dienstleistung, sondern hat auch eine steuerliche Komponente. Denn die Lieferung von Äpfeln gegen Preisnachlass beim Bezug von Mischsäften mit Apfelanteil sowie von Drittsäften ohne Apfelanteil ist keine Materialbeistellung. Vielmehr liegt umsatzsteuerlich ein sogenannter Tausch mit Baraufgabe vor.

Dabei muss unterschieden werden: Die Saffherstellung ist eine Werkleistung, in deren Bewertung neben der Barleistung bei der Lieferung von Säften ohne Apfelanteil (zum Beispiel Orangensaft) der Wert aller angelieferten Äpfel einbezogen werden muss. Bei der Lieferung von Mischgetränken hingegen ist der Wert der angelieferten Äpfel anteilig insoweit zu berücksichtigen, als diese entsprechend dem Mischverhältnis nicht für die Herstellung des eingetauschten Getränks Verwendung finden. In die Bemessungsgrundlage für die Umsatzsteuer ist demnach neben dem für die Säfte zu zahlenden (verbilligten) Preis der Wert des angelieferten Obstes einzubeziehen (Finanzgericht Sachsen, Az.: 4 K 1114/07).

Ehrenamt von der Umsatzsteuer bedroht

Pauschale Vergütungen unzulässig / Zeitaufwand dokumentieren

Die Finanzverwaltung hat die Grundsätze zur Umsatzbesteuerung des Ehrenamtes überarbeitet. Auf massive Kritik der Verbände und Einrichtungen hin konnte zwar eine Verschiebung der Neuregelung, nicht aber deren Stopp erreicht werden. Hiernach gelten die Verschärfungen erst ab 2013, aber trotzdem müssen die Beteiligten sich bereits heute darauf vorbereiten, um im nächsten Jahr nicht in die Mehrwertsteuerfallen zu laufen. Nachfolgend die neuen Grundsätze der Steuerbefreiung für ehrenamtliche Tätigkeiten.

Betroffen sind davon auch Landwirte, die zum Beispiel als Aufsichtsrat einer Genossenschaftsbank, für einen Maschinering oder den Bauernverband tätig sind. Eine Ausnahme stellt dabei der Bayerische Bauernverband als Körperschaft des öffentlichen Rechts dar. Denn diese Körperschaften sind nicht von der Umsatzsteuerpflicht betroffen. Die für die ehrenamtliche Tätigkeit gewährte Vergütung ist bei diesen grundsätzlich immer umsatzsteuerfrei.

Der BFH machte hierzu in einem Grund-

satzbeschluss deutlich, dass der Begriff der Ehrenamtlichkeit neben dem Fehlen eines eigennützigen Erwerbsstrebens und einer Hauptberuflichkeit des jeweils Tätigen auch den Einsatz des Ehrenamtlichen für eine fremdnützlich bestimmte Einrichtung voraussetze. Dies trifft zu bei Tätigkeiten für Selbsthilfeeinrichtungen oder steuerbefreite Vereine.

Neuregelung kommt ab 2013

Erhält der Ehrenamtliche Zahlungen von der Einrichtung, muss er und die Einrichtung daneben aber viele Punkte beachten, um nicht 19% Umsatzsteuer aus der Vergütung ans Finanzamt abführen zu müssen. Die Steuerbefreiung setzt voraus, dass das Entgelt für das Ehrenamt nur in Auslagenersatz und einer angemessenen Entschädigung für Zeitversäumnis bestehen darf. Geht das Entgelt über dieses Maß hinaus, ist es in vollem Umfang umsatzsteuerpflichtig. Die Kleinunternehmerregelung, nach der Umsätze bis 17500€ nicht besteuert

werden, hilft hier betroffenen Landwirten nicht weiter, da diese mit ihrem eigenen Betrieb regelmäßig bereits Unternehmer sind.

Zur Frage, wann eine angemessene Entschädigung vorliegt, vertritt der Fiskus künftig folgende Sicht. Es kann von einer angemessenen Entschädigung für Zeitversäumnis ausgegangen werden, soweit die Entschädigung einen Betrag von 50€ je Tätigkeitsstunde nicht übersteigt und die Vergütung für die gesamten ehrenamtlichen Tätigkeiten insgesamt den Betrag von 17500 € im Jahr nicht übersteigt. Zur Prüfung der 17500-€-Grenze sind damit mehrere ehrenamtliche Tätigkeiten zusammenzurechnen.

Die von der Finanzverwaltung vorgenommene Einstufung der Angemessenheit stellt eine Aufgriffsgrenze und keine abschließende Obergrenze dar. Nach den Verhältnissen des Einzelfalles können auch darüber liegende Aufwandsentschädigungen angemessen sein. Dies dürfte aber im Einzelfall von der Finanzverwaltung sehr sorgfältig geprüft werden.



Foto: Begsteiger

Erhalten Ehrenamtliche für ihre Tätigkeit eine Aufwandspauschale, müssen die dafür geleisteten Stunden dokumentiert werden.

Soweit hört sich dies sehr gut an, aber das Problem der Neuregelung ist ein anderes. Der Ehrenamtliche und seine ihn zahlende Einrichtung müssen den tatsächlichen Zeitaufwand nachvollziehbar dokumentieren. Dazu sagt der Fiskus, dass eine vom tatsächlichen Zeitaufwand unabhängige, weil zum Beispiel laufend (monatlich oder jährlich) gezahlte pauschale Vergütung, nicht unter die Steuerbefreiung fallen kann. Gerade dies ist aber der Regelfall für ehrenamtliche Entschädigungen.

Die gänzliche Steuerpflicht von pauschalen Vergütungen hat die betroffenen Einrichtungen auf den Plan gerufen. Um die Umsatzsteuerbefreiung bis zu 50€ je Stunde, maximal 17500 € im Jahr, anwenden zu können, muss also der ehrenamtlich Tätige künftig gegenüber dem Verein nachvollziehbar den Zeitaufwand der ehrenamtlichen Tätigkeit dokumentieren. Eine unabhängig vom tatsächlichen Zeitaufwand gezahlte Aufwandsentschädigung soll stets und in voller Höhe umsatzsteuerpflichtig sein. Eine Ausnahme davon gibt es nur dann, wenn die Einrichtung eine gesonderte Vereinbarung vorlegen kann, in der festgehalten ist, dass der ehrenamtlich Tätige durchschnittlich eine bestimmte Stundenanzahl pro Monat oder Jahr für den Verein tätig ist und die Grenzen von 17500€ im Jahr und 50€ je Stunde eingehalten werden.

2100 €/Jahr sind ohne Nachweis frei

Weiterhin hat die Finanzverwaltung zugestanden, aus Vereinfachungsgründen die Umsatzsteuerbefreiung bei Aufwandsentschädigungen, die 2100 €/Jahr (Ehrenamts- und Übungsleiterfreibetrag) nicht übersteigen, ohne Nachweis, also auch ohne entsprechenden Gremienbeschluss, zu gewähren. Lediglich echter Auslagenersatz bleibt bei der Berechnung der Grenze von 17500€ unberücksichtigt. Damit können tatsächlich entstandene und gegen Nachweis erstattete Übernachtungs- und Fahrtkosten steuerfrei erstattet werden.

Aber ohne Nachweis und entsprechenden Vereinsbeschluss beteiligt sich ab 2013 der Fiskus an der Entlohnung der Ehrenamtlichen mit 19%. Die Verbände haben ansonsten vergeblich versucht, dass innerhalb der Angemessenheitsgrenze von 17500€ auf „Stundenzettel“ etc. verzichtet werden kann. Es wurde bislang



Steuerberaterin Waltrude Hackel

lediglich der Vertrauensschutz für Altfälle und in 2012 gezahlte Vergütungen erreicht, also eine Verschiebung der Anwendung der neuen Grundsätze auf 2013.

Fazit: Das Jahr 2013 rückt schnell näher und die Umstellung auf das neue Umsatzsteuerrecht des Ehrenamtes erfordert Handlungsbedarf. Betroffene sollten sich frühzeitig Gedanken machen, wie sie sich den neuen hohen Anforderungen der Finanzverwaltung stellen können. Denn dass die Betroffenen nicht wirklich den Fiskus mit 19% an ihren ohnehin regelmäßig niedrigen Entschädigungen teilhaben lassen wollen, ist klar.

Steuerberaterin Waltrude Hackel
TreuKontax, Hildburghausen

Ist die Jägerprüfung steuerlich absetzbar?

Aufwendungen für den Erwerb besonderer Kenntnisse und Fähigkeiten können nur dann zu Betriebsausgaben oder Werbungskosten führen, wenn sie eine Erwerbsgrundlage schaffen oder erhalten (Bundesfinanzhof, Az.: VI B 92/11 und VI B 93/11). Konsequenz: Dient der Aufwand einem privaten Zweck, wie etwa einem Hobby, kommt ein Steuerabzug nicht in Betracht.

Steuermodelle: Fiskus darf Verluste strecken

Das Streben nach Verlust ist kein Missbrauch, sondern die zulässige Ausnutzung von Gestaltungsmöglichkeiten, die das Recht den Steuerpflichtigen gezielt anbietet. Verfassungsrechtlich jedoch ist es nicht zu beanstanden, wenn der Gesetzgeber bei der Einschränkung von Steuerstundungsmodellen den negativen Ankündigungseffekt des Bekanntwerdens des Gesetzentwurfs durch einen vorgezogenen Anwendungsstichtag minimiert (Finanzgericht Baden-Württemberg, Az.: 3 K 4368/09). Konsequenz: Nicht verfassungswidrig ist es vom Gesetzgeber, Verluste aus Steuerstundungsmodellen nicht zum sofortigen Verlustausgleich zuzulassen, sondern sie nur zeitlich gestreckt zu berücksichtigen

Steuererklärung ist jetzt online einzureichen

Die Fristen zur Abgabe der Steuererklärung sind gemeinhin bekannt. Neu ist die Pflicht für Unternehmen, die Jahressteuererklärungen elektronisch an das Finanzamt zu übermitteln. Konsequenz: Beginnend mit der Einkommensteuererklärung für das Jahr 2011 müssen Personen, die Gewinneinkünfte erzielen, auf elektronischem Weg ihre Einkünfte aus Gewerbebetrieb, aus selbstständiger Arbeit oder aus Land- und Forstwirtschaft melden. Ausnahme: Die Pflicht zur elektronischen Übermittlung greift nicht, wenn daneben Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit mit Steuerabzug erzielt werden und die positive Summe der Einkünfte, die nicht dem Steuerabzug vom Arbeitslohn zu unterwerfen waren, sowie die positive Summe der Progressionseinkünfte jeweils den Betrag von 410 Euro nicht übersteigen.

Keine Grundsteuer für schwimmende Anlage

Ein Gebäude liegt nur vor, wenn es mit dem Boden fest verbunden und standfest ist (Bundesfinanzhof, Az.: II R 27/10). Konsequenz: Bewertungsrechtlich ist eine auf dem Wasser schwimmende Anlage kein Gebäude und unterliegt daher nicht der Grundsteuer.



Foto: Landpixel

Für Landwirte wird die Berechnung von Deckungsbeiträgen und der Vergleich mehrerer Verfahren mit dem LfL-Programm deutlich vereinfacht und erleichtert.

Deckungsbeiträge per Mausklick

LfL stellt Rechenprogramm samt Kalkulationsdaten im Internet bereit

Die Internet-Deckungsbeitragsrechnung der Landesanstalt für Landwirtschaft (LfL) ist mit über 1000 Seitenaufrufen pro Tag eine der am häufigsten aufgerufenen Anwendungen im Internet-Angebot der LfL und die am meisten besuchte Seite des Instituts für Ländliche Strukturentwicklung, Betriebswirtschaft und Agrarinformatik. Bei Google ist die Seite unter dem Suchbegriff „Deckungsbeitrag Landwirtschaft“ unter den ersten zehn Treffern zu finden. Nachgefragt wird diese Anwendung vor allem von Landwirten, Studierenden und Landwirtschaftsberatern. Es greifen aber auch Gutachter und Kreditsachbearbeiter von Banken gerne auf die angebotenen Kalkulationsdaten zu. Bisher sind 54 pflanzenbauliche (davon 16 ökologische) und acht tierische (davon zwei ökologische) Produktionsverfahren abrufbar.

Warum Neuprogrammierung?

Diese Anwendung wurde in den Jahren 2009 bis 2011 neu programmiert. Sie ist jetzt aufrufbar unter der Adresse: <https://www.stmelf.bayern.de/idb/>

Die Neuprogrammierung der Deckungsbeiträge wurde sowohl aus technischen wie aus fachlich-systematischen Gründen vorgenommen.

- Einzelne Programmkomponenten waren veraltet und nicht mehr wartbar.
- Eine über alle Produktionsverfahren einheitlichere Systematik der Berechnung erschien notwendig.
- Die Anwendung soll die von der LfL neu geschaffene Datenbank des Marktinformations-Systems (MIS) nutzen können.
- Weiterentwicklungswünsche wie die Möglichkeit der Veränderung von Mehrwertsteuersätzen und die Aufnahme von unterschiedlichen Betrachtungszeiträumen waren in der alten Programmumgebung schwer zu realisieren.
- Die Einbindung neuer Produktionsverfahren war bisher sehr zeitaufwendig. Dieses Anforderungsprofil bedingte eine Umsetzung auf der Basis der Programmiersprache Java und eine Einbindung der An-

wendung in die Systemarchitektur des Rechenzentrums Süd. Finanziert wurde das Projekt, das von Mai 2009 bis November 2011 lief, vom Bayerischen Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

Bewährtes wurde beibehalten

Bei der Konzeption des neuen Programms galt der Grundsatz, Bewährtes zu erhalten und Neues sinnvoll zu ergänzen. Die bisherige Stärke des Programms war, dass es einfach und benutzerfreundlich war, zum Beispiel mit Vorschlagswerten bei Pflanzenschutzniveaus oder Fütterung. Es war übersichtlich und bot doch gleichzeitig die Möglichkeit, vertiefende Informationen oder Rechenwege jederzeit ein- oder ausblenden zu können.

Alle Leistungs- und Kostenpositionen waren mit bayerischen Durchschnittswerten vorbelegt. Durch die Eingabe betriebseigener Daten oder die Änderung der vorgeschlagenen Auswahlmöglichkeiten war die Deckungsbeitragsberechnung



leicht an die Gegebenheiten des jeweiligen Einzelbetriebs anzupassen.

Nach der Dateneingabe erfolgte eine sofortige Neuberechnung des Ergebnisses. Die Vergleichsseite bot einen guten Überblick über verschiedene Verfahren bzw. über verschiedene Varianten eines Verfahrens.

Was wurde verändert?

Im Rahmen der Neuprogrammierung stehen neben vielen Verbesserungen im Detail und einer durchgehend einheitlichen Struktur aller Verfahren vor allem folgende neue Funktionalitäten zur Verfügung:

- Grundlegende Angaben: Alle Verfahren beginnen zunächst mit „Grundlegenden Angaben“, in denen wichtige verfahrensspezifische Kennzahlen aufgeführt werden.
- Netto-Brutto-Rechnung: In der Anwendung können zwei verschiedene Mehrwertsteuer-Systeme gewählt werden (Umschaltung zwischen netto und brutto).

Der Anwender kann jetzt unter verschiedenen Betrachtungszeiträumen wählen: Wegen der zunehmenden Volatilität der Preise auf den Agrarmärkten ist zur Planungsabsicherung die Auswahl unterschiedlicher Betrachtungszeiträume hilfreich. Die Auswahl geht dabei von kurzfristigen Bereichen (vier Wochen in der Tierhaltung und ein Jahr im Marktfruchtbau) bis hin zu langfristigeren Bereichen (mit bis zu fünf Jahren).

Für Verfahren der Tierhaltung und Teile des Pflanzenbaus wird zusätzlich eine Vollkostenrechnung angeboten (nicht bei allen Verfahren). Dabei kann auch ein vollkostendeckender Preis ermittelt werden.

Die bisher schon bestehende Vergleichsseite wurde auf alle Verfahren ausgedehnt. Dabei werden auf einer Seite die wichtigsten Ergebnisse von ausgewählten Deckungsbeiträgen gegenübergestellt.

Ein Ausdruck im PDF-Format ist jetzt sowohl verfahrensbezogen als auch für die Vergleichsseite möglich. Zur Verbesserung der Übersichtlichkeit wurden viele bisher direkt im Verfahren stehende Hilfetexte und Detailinformationen in eigene Fenster ausgelagert. Aufzurufen sind diese über das neu eingeführte Fragezeichen-Symbol.

Als Nebenprodukt kann jetzt im Getreie-

debau der Strohverkauf mit einbezogen werden.

Neben der bisher verwendeten Düngung nach Entzug kann nun auch eine tatsächlich erfolgte Düngung – auch mit organischen Düngern – angegeben werden. Dies entspricht einem Wunsch aus der Praxis.

Das völlig neu konzipierte Modul „Variable Maschinenkosten/Maschinenring/LU“ ist die Zusammenführung und Erweiterung der bisherigen Module „Eigenmechanisierung, variable Maschinenkosten“ und „Maschinenring/Ernte“. Insbesondere die Möglichkeit, für jeden einzelnen Arbeitsgang die Anzahl der Durchgänge und die Kosten je Durchgang sowohl für selbst durchgeführte, als auch für von Dritten erledigte Arbeiten abändern zu können, lässt genauere betriebsindividuelle Anpassungen zu.

Neu aufgenommen wurde ein „Dungwert“. Dieser ist abhängig vom Aufstallungssystem und der Tierart. Der organische Dünger kann mit Nährstoffkosten bewertet werden. Vom Dungwert werden die Ausbringkosten abgezogen.

Weitere Planungen

Für einen geschlossenen Benutzerkreis (Offizialberater und Verbundberater sowie zahlende Nutzer) sollen die berechneten Daten – zunächst vor allem im Marktfruchtbau – mit einer Spezialanwendung weiter ausgewertet werden können. Darin ist es möglich, Daten und Bearbeitungsstände lokal zu speichern.

Weiterhin werden kontinuierlich neue Verfahren in die Anwendung aufgenommen. So kommen voraussichtlich weitere Verfahren des Futterbaus sowie ausgewählte Ver-

fahren aus dem Bereich der Diversifizierung in der Landwirtschaft im Laufe des Jahres dazu.

Seit Oktober 2010 besteht eine Entwicklungspartnerschaft mit der Bundesanstalt für Agrarwirtschaft in Österreich, die diese Anwendung vom bayerischen Staat erworben hat. Ziel ist die Koordination von betriebswirtschaftlichen Kennwerten und die Erzeugung von Synergien bei der Bearbeitung weiterer Verfahren.

Fazit

„LfL-Deckungsbeiträge und Kalkulationsdaten“ ist die am häufigsten aufgerufene Internetseite des Instituts für Ländliche Strukturentwicklung, Betriebswirtschaft und Agrarinformatik. Aufgrund wachsender technischer und fachlicher Anforderungen war eine Neuprogrammierung erforderlich, welche in einem Projekt – finanziert durch das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten – in den Jahren 2009 bis 2011 umgesetzt wurde.

Dabei wurde Bewährtes beibehalten und fachlich Neues hinzugefügt. Der Aufbau der einzelnen Deckungsbeiträge wurde im Pflanzenbau und in der Tierhaltung vereinheitlicht. Es können verschiedene Betrachtungszeiträume und Mehrwertsteuersysteme gewählt werden. Die Deckungsbeitragsrechnung wurde mit einer Vollkostenrechnung ergänzt. In einer nächsten Ausbaustufe sollen weitere Verfahren eingestellt werden.

Wilfried Schmid
Bayerische Landesanstalt für
Landwirtschaft, Institut für Agrarökonomie

Vollkostenrechnung		
Basis der weiteren Berechnungen ist der Deckungsbeitrag inkl. sonstiger Leistungen/Prämien		
▣ Gebäude und Technik der Innenwirtschaft (inkl. 19.0 % MwSt.)	€/Tier	14.5
▣ Miete/Pacht für Gebäude	€/Tier	0.0
▣ Personalkosten festangestellte AK	€/Tier	0.0
▣ Sonstige Festkosten (inkl. 19.0 % MwSt.)	€/Tier	1.5
▣ Gewinnbeitrag des Verfahrens ohne Prämien (brutto)	€/Tier	10.5
▣ Kalkulatorische Faktorkosten (brutto)	€/Tier	7.8
▣ Unternehmergeinn je Tier ohne Prämien (brutto)	€/Tier	2.7
Unternehmergeinn je kg Schlachtgewicht ohne Prämien (brutto)	€/kg SG	0.03
▣ Vollkosten je Tier (brutto)	€/Tier	140.7
▣ Arbeitsertrag je nicht entlohnter Fest-AKH (brutto)	€/AKH	22.27
▣ Arbeitsertrag je AKH (brutto)	€/AKH	22.27
▣ Vollkostendeckender Preis ohne Prämien (netto)	€/kg SG	1.46

Foto: LfL

Im Anschluss an die Deckungsbeitragsberechnung für die Schweinemast können auch die Vollkosten betriebsindividuell kalkuliert werden.

Große Anlagen sind im Vorteil

Biogaserzeugung unter den Bedingungen des EEG 2012

Wie bisher ist die Vergütung an die Einhaltung bestimmter technischer Vorgaben gekoppelt. Neu ist die Auflage, 150 Tage Verweilzeit im gasdichten System einzuhalten. Der Gesetzgeber übernimmt damit die Regelung der VDI-Richtlinie 3475. Bedauerlicherweise, denn technische Lösungen anstelle von Grenzwerten festzuschreiben, behindert den technischen Fortschritt bzw. die Suche nach innovativen Lösungen. Die anderen Auflagen sind nicht neu, gelten jetzt aber auch für kleinere Anlagen.

Das Vergütungssystem hat der Gesetz-

geber vollständig neu gestaltet. Er ist der Auffassung, es stark vereinfacht zu haben. Ungeachtet dessen gibt es eine Vielzahl neuer Vergütungsregelungen, die Zahl der Vergütungstatbestände hat sich sogar erhöht. Die Grundvergütung für Standardanlagen verbessert sich wesentlich, weil der gestrichene KWK-Bonus anteilig integriert sei und die höheren anlagenbezogenen Kosten berücksichtigt wären, sagt der Gesetzgeber. Trotzdem hat er die Grundvergütungen für kleine Anlagen nur unterproportional angehoben, obwohl gerade kleine

Biogasanlagen höhere Kosten haben. Zusätzlich gibt es einen Einsatzstoffklassen-Bonus (ESK), der die unterschiedlichen Kosten der einzelnen Einsatzstoffe berücksichtigen soll.

■ ESK I umfasst im Wesentlichen Nawaro. Im Vergleich zum alten Nawaro-Bonus sinkt die Vergütung für kleinere Anlagen und steigt im Leistungsbereich ab 500 kW_{el} zum Teil deutlich an (siehe Abbildung).

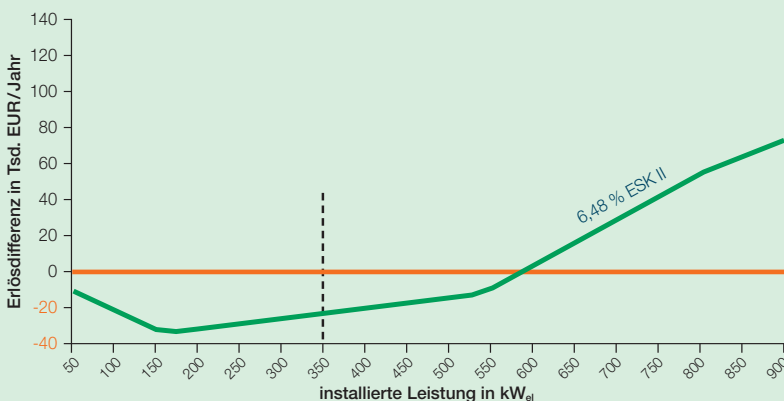
■ ESK II beinhaltet sogenannte „ökologisch wünschenswerte Einsatzstoffe“ einschließlich aller gängigen Wirtschaftsdünger.

■ In ESK 0 sind alle anderen Substrate (in der Regel Bioabfälle) aufgeführt; sie erhalten keinen Bonus, müssen aber wegen der Bonusberechnung exakt erfasst werden.

Leider ist die Zuordnung einzelner Einsatzstoffe zu den ESK nicht immer fachlich überzeugend. Der volle Vergütungsanspruch besteht nur, wenn der „Maisdeckel“ – maximal 60 Masseprozent des Inputs aus Mais und Getreidekorn – eingehalten wird und mindestens 35 Prozent der erzeugten Wärme EEG-konform genutzt werden. Die Anforderungen an die Wärmenutzung entsprechen weitgehend den Vergütungsvoraussetzungen für den alten KWK-Bonus, ergänzt um weitere, wenig effiziente Wärmenutzungen.

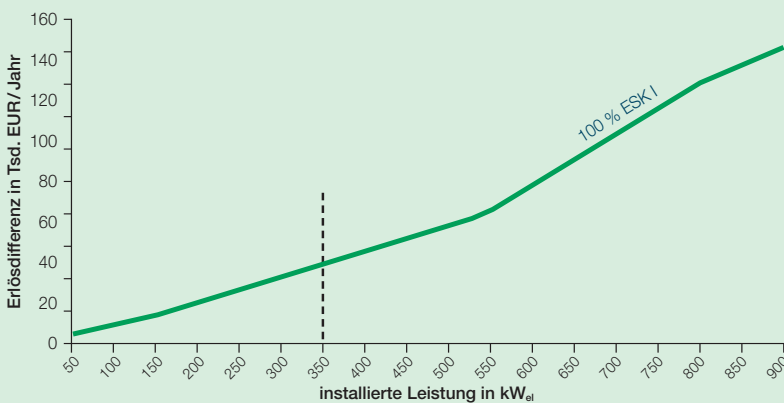
Erlösdifferenz EEG 2009/EEG 2012

Substratmix 30 % Rindergülle, 50 % Maissilage, 20 % Getreide-GPS
35 % Wärmenutzung; Inbetriebnahme 2012



Erlösdifferenz EEG 2009/EEG 2012

Substratmix 100 % NaWaRo, ohne Gülle; 35 % Wärmenutzung
Inbetriebnahme 2012



75 kW-Anlagen benötigen große Viehbestände

Kleine Gülleanlagen mit einer installierten Anlagenleistung von maximal 75 kW_{el} erhalten für den eingespeisten Strom eine gesonderte Vergütung in Höhe von 25 ct je kWh_{el}, wenn die Stromerzeugung am Standort der Biogasanlage stattfindet und mindestens 80 Masseprozent Gülle anaerob vergoren werden. Maisdeckel und Mindestwärmequote haben für sie keine Bedeutung. Die Verpflichtung zur Einhaltung der Mindestverweilzeit von 150 Tagen verteuern die Anlagen allerdings unverhältnismäßig.

Die nebenstehenden Abbildungen zei-



Nur große Biogasanlagen lassen sich mit dem neuen EEG wirtschaftlich betreiben.

Foto: agrar-press

gen die Erlösdifferenz bei der Biogaserzeugung nach den Bedingungen des EEG 2012 im Vergleich zum EEG 2009 in Abhängigkeit von der Anlagengröße und dem eingesetzten Substrat.

Insgesamt präferiert das neue EEG 2012 große Anlagen und stärkt die Wettbewerbskraft der Biomethanherzeugung. Die Konflikte zwischen Landwirtschaft und Biogaserzeugung werden sich deshalb mittelfristig wahrscheinlich verschärfen, auch weil die Beschränkung des Maisensatzes zusätzlich Ackerflächen bindet. Die Aufgabe des Ausschließlichkeitsprinzips zugunsten der vielleicht trügerischen Hoffnung, bislang nicht nutzbare Reststoffpotenziale (Bioabfälle) besser zu erschließen, wird den Druck auf die Flächen nicht vermindern.

Den KWK-Bonus in die Grundvergütung zu integrieren und eine Mindestwärmenutzung vorzuschreiben, verbessert die Effizienz der Biogaserzeugung nicht, solange unklare Formulierungen und fehlende Effizienzkriterien weiterhin eine ineffiziente Wärmenutzung ermöglichen.

Die Vereinfachung ist ein Trugschluss

Die angekündigte Vereinfachung des Vergütungssystems erweist sich bei näherer Analyse als Trugschluss. Das Bestreben des Gesetzgebers, Detailregelungen zu treffen, hat die Komplexität des Gesetzes nochmals deutlich erhöht. Ob der Gesetzgeber gut beraten war, ein neues suboptimales Vergütungssystem zu etablieren, anstatt die Mängel der bestehenden Lösung

behutsam zu korrigieren, wird sich noch erweisen. Häufige und in die Substanz eingreifende Novellierungen sind kontraproduktiv, behindern mutige Zukunftsent-

scheidungen und verursachen starke Angebots- und Nachfrageschwankungen.

Ulrich Keymer
LfL, Institut für Agrarökonomie, München

Arbeitszeitgesetz: Personaleinsatz flexibel gestalten

In Deutschland liefert das Arbeitszeitgesetz den rechtlichen Rahmen für eine flexible Arbeitszeitgestaltung, die der Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten Rechnung trägt. Grundsätzlich gilt, dass Arbeitszeit im Sinne des Gesetzes die Zeit vom Beginn bis zum Ende der Arbeit ist. Ruhepausen zählen nicht zur Arbeitszeit. Die werktägliche, regelmäßige Arbeitszeit eines Arbeitnehmers darf grundsätzlich 8 Stunden nicht überschreiten.

Aber: Sie kann auf bis zu 10 Stunden verlängert werden, wenn innerhalb von 6 Kalendermonaten oder innerhalb von 24 Wochen im Durchschnitt 8 Stunden werktäglich nicht überschritten werden. Wird daher in einer Woche beispielsweise an 10 Stunden pro Tag gearbeitet, so muss in einer der Folgewochen entsprechend an lediglich 6 Stunden gearbeitet werden, damit im Schnitt 8 Stunden wieder erreicht werden.

Das Arbeitszeitgesetz regelt zudem festgelegte Ruhepausen. Bei einer Arbeitszeit von mehr als 6 bis zu 9 Stunden ist die tägliche Arbeit für mindestens 30 Minuten zu unterbrechen. Bei einer Ar-

beitszeit von mehr als 9 Stunden ist zwingend eine Pause von 45 Minuten einzuhalten. Dabei können die Ruhepausen in Zeitabschnitte von jeweils 15 Minuten aufgeteilt werden.

Das Arbeitszeitgesetz macht zudem Vorgaben für die Ruhezeiten. Ruhezeit ist die Zeit zwischen Beendigung und Beginn der täglichen Arbeitszeit. Die Ruhezeit muss nach dem Arbeitszeitgesetz mindestens 11 Stunden betragen.

Sonderregelung für Landwirtschaft

Das Arbeitszeitgesetz sieht gewisse Ausnahmen vor. Beispielsweise kann in der Landwirtschaft und in der Tierhaltung die Ruhezeit um eine Stunde verkürzt werden. Das Arbeitszeitgesetz legt zwar ein Verbot der Sonn- und Feiertagsarbeit fest. Allerdings ist dieses Verbot für die Landwirtschaft und für tierhaltende Betriebe aufgehoben. In jedem Falle müssen aber auch in der Landwirtschaft mindestens 15 Sonntage im Jahr – bei tierhaltenden Betrieben mindestens 6 Sonntage im Jahr – beschäftigungsfrei bleiben.

Kaufpreis oder Schätzwert?

Der bei einem Verkauf erzielte Preis gilt als sicherer Anhaltspunkt für den Verkehrswert. Die Wertermittlung durch einen Gutachter hingegen ist stets eine Schätzung (OFD Münster, Kurzin-fo 4-2011). Konsequenz: Stehen sich bei der Wertermittlung zeitgleich ein erzielter Verkaufserlös und ein Sachverständigengutachten gegenüber, so ist das Finanzamt nicht gehindert, den gegebenenfalls höheren Verkaufspreis zu berücksichtigen. Der Grundbesitzwert ist demnach in Höhe des erzielten Kaufpreises festzustellen. Soweit sich die maßgeblichen Verhältnisse nicht verändert haben, gilt dieser Grundsatz auch dann, wenn der Kaufpreis außerhalb des Jahres nach dem Stichtag zustande gekommen ist.

Mehrarbeit gleich mehr Lohn?

Bei Fehlen einer (wirksamen) Vergütungsregelung muss der Arbeitgeber geleistete Mehrarbeit zusätzlich vergüten, wenn diese den Umständen nach nur gegen eine Vergütung zu erwarten ist. Eine entsprechende objektive Vergütungserwartung ist regelmäßig gegeben, wenn der Arbeitnehmer kein herausgehobenes Entgelt bezieht.

In dem vom Bundesarbeitsgericht (Az.: 5 AZR 765/10) entschiedenen Fall war der Kläger als Lagerleiter zu einem monatlichen Bruttoentgelt von 1800 Euro tätig. Im Arbeitsvertrag war eine wöchentliche Arbeitszeit von 42 Stunden verabredet. Bei betrieblichem Erfordernis sollte der Kläger ohne besondere Vergütung zu Mehrarbeit verpflichtet sein. Angesichts der Höhe des vereinbarten Bruttoentgelts war die Leistung von Überstunden nur gegen eine zusätzliche Vergütung zu erwarten, so das Gericht. Der vertragliche Ausschluss jeder zusätzlichen Vergütung von Mehrarbeit war wegen Intransparenz unwirksam. Der Arbeitsvertrag lasse nicht erkennen, welche Arbeitsleistung der Kläger schuldet.

Gütergemeinschaft: Frau ist Mitunternehmerin

Landwirtehegatten, die den Güterstand der Gütergemeinschaft vereinbart haben, bilden auch ohne einen ausdrücklich vereinbarten Gesellschaftsvertrag eine Mitunternehmerschaft. Eine bestehende Gütergemeinschaft ist ein mit den im Einkommensteuergesetz (EStG) genannten Gesellschaftsverhältnissen vergleichbares Gemeinschaftsverhältnis und somit eine taugliche Grundlage für die Begründung der Teilhabe am Erfolg oder Misserfolg des Betriebs.

Rechtsfolgen aus dem Mitunternehmerisiko können nur ausgeschlossen werden, wenn die Beteiligung an der Mitunternehmerschaft aufgegeben oder die Gesellschaft aufgelöst und abgewickelt wird. Eine bloße Trennung oder Scheidung der Eheleute erfüllt dieses Erfordernis nicht. Die Mitunternehmerschaft wird nicht schon dadurch beendet, dass ein Ehegatte die ihm aufgrund der Gütergemeinschaft zustehenden Rechte nicht mehr in Anspruch nimmt (Bundesfinanzhof, Az.: IV B 66/10).

Wegerecht für Erbbauberechtigten

Zwei Nachbarn stritten sich über das Wegerecht. Der eine – hier A genannt – war Eigentümer eines Grundstücks, das ursprünglich mit einem Erbbaurecht belastet war. Zugunsten des jeweiligen Erbbauberechtigten lastete auf dem Grundstück des anderen – des Nachbarn B – eine Grunddienstbarkeit mit dem Inhalt eines Wegerechts. Im Jahr 2005 hatte A sowohl das auf dem Grundstück lastende Erbbaurecht als auch das Eigentum an dem Grundstück erworben. Das Erbbaurecht wurde aufgehoben und gelöscht.

Im Jahr 2009 stellte daher sein Nachbar B beim Grundbuchamt den Antrag, das als Belastung seines Grundstücks eingetragene Wegerecht (Grunddienstbarkeit

zugunsten des jeweiligen Erbbauberechtigten) zu löschen, da das Erbbaurecht ja nun nicht mehr bestehe. Das Grundbuchamt verfügte im September 2010 die Löschung. Daraufhin verlangte B von seinem Nachbarn A, sein Grundstück nicht mehr zu betreten und dies auch seinen Kindern nicht mehr zu gestatten.

Der Bundesgerichtshof (Az.: V ZR 102/11) bejahte in letzter Instanz ein Wegerecht des A am nachbarlichen Grundstück. Das zugunsten des jeweiligen Erbbauberechtigten eingetragene Wegerecht war mit der Aufgabe des Erbbaurechts nicht erloschen, sondern Bestandteil des von A erworbenen Grundstücks geworden. Der Unterlassungsanspruch war unbegründet.

Einkaufen im Internet neu geregelt

Mehr Transparenz und Sicherheit versprechen die neuen gesetzlichen Regelungen zum besseren Schutz der Verbraucher gegen Internet-Kostenfallen:

- Der Unternehmer ist jetzt verpflichtet, bei Verträgen im Internet über eine entgeltliche Leistung dem Verbraucher unmittelbar, bevor dieser seine Bestellung abgibt, Informationen über die wesentlichen Merkmale der Ware oder Dienstleistung, den Gesamtpreis, gegebenenfalls anfallende Liefer- und Versandkosten und bei Dauerschuldverhältnissen über die Mindestlaufzeit des Vertrages klar und verständlich zur Verfügung zu stellen.
- Ein Vertrag kommt nur zustande, wenn

der Verbraucher mit seiner Bestellung ausdrücklich bestätigt hat, dass diese Bestellung für ihn eine Zahlungspflicht auslöst. Sofern die Bestellung über eine Schaltfläche erfolgt, liegt eine wirksame Bestätigung nur vor, wenn diese Schaltfläche mit nichts anderem als den Wörtern „zahlungspflichtig bestellen“ oder mit einer entsprechenden eindeutigen Formulierung beschriftet ist.

- Betroffen sind sowohl Warenlieferungs- als auch Dienstleistungsverträge.
- Verträge im elektronischen Geschäftsverkehr, die ausschließlich durch individuelle Kommunikation (in erster Linie E-Mail) geschlossen werden, sind nicht erfasst.

Vom globalen zum regionalen Weizenpreis

Wie man Preisunterschiede und Basisschwankungen für sich nutzt

Trotz anfänglicher Bedenken hinsichtlich einer Preisbeeinflussung des physischen Marktes durch Warenterminmärkte sind diese im Tagesgeschäft bei Getreide und Raps nicht mehr wegzudenken. Ein enger Zusammenhang zwischen physischem Markt (= Kassamarkt) und Terminmarkt ist Fakt.

Die Preisdifferenz zwischen regionalem Marktpreis und dem Kurs des nächstfälligen Terminkontraktes bezeichnet man als „Basis“, die starken Schwankungen unterliegt. Ist der Kassapreis niedriger als der Terminpreis, ist die Basis negativ, ist er höher, ist die Basis positiv. Diese Basisschwankung kann man sich beim Getreidehandel oder der Preisabsicherung auf Grundlage der Börsenkurse zunutze machen, indem man einen günstigen Zeitpunkt für Geschäftsabschlüsse nutzt.

Preisabsicherung über die Börse

Angesichts zunehmender Preisschwankungen bei Marktfrüchten sollte eine Risiko- bzw. Preisabsicherung zur Routine gehören. Eine direkte Preisabsicherung über die Warenterminbörse machen erst wenige Landwirte, Absicherungsmodelle in Anlehnung an die Terminmarktkurse spielen eine immer größere Rolle. Dafür spricht die hohe Korrelation (= Parallelität) zwischen Termin- und Kassamarktpreisen. Diese liegt beim Weizen in Bayern (frei Landlager Erfasser) und dem Matifkurs in Paris (Fronttermin) im mehrjährigen Mittel bei 0,97. Der Wert 1,0 würde eine 100%ige Parallelität bedeuten.

Ursache für diese enge Beziehung zwischen Kassa- und Terminmarktpreis ist unter anderem die Möglichkeit der physischen Erfüllung des Kontraktes. Es gibt allerdings immer wieder größere Abweichungen in beide Richtungen, die es zu erkennen und zu nutzen gilt. In den Erntejahren 2007 bis 2011 schwankte die Basis (Erzeugerpreis in Bayern Dienstag minus Schlusskurs Matif Montag) bei Brotweizen zwischen -54,70 und +28,60, im Mittel -22,05 €/t. Mit diesen oder eigenen Erfahrungswerten können Landwirte ihren aktuellen, regionalen Marktpreis an der Terminbörse ablesen.

Der Terminmarkt reagiert auf Preis beeinflussende Faktoren deutlich schneller und stärker als der physische Markt. Solche Faktoren können zum Beispiel Wetterextreme, politische Maßnahmen oder Sanktionen sowie sonstige besondere Ereignisse regional und überregional sein und in gewissem Umfang auch Spekulation.

Was beeinflusst die Basis und wie?

Als im August 2010 Russland wegen der verheerenden Dürre einen Exportstopp für Getreide verhängte, reagierte der Terminmarkt sofort mit einem extrem starken Kursanstieg. Die heimischen Erzeugerpreise folgten erst mit Verzögerung. Die Basis war folglich kurzzeitig deutlich negativ, sprich hoch.

Gibt es ein Ereignis, das an der Terminmarkt Börse einen Preisabsturz verursacht, wie etwa die Reaktorkatastrophe in Fukushima/Japan im März 2011, nähern sich Terminmarkt- und Kassamarktpreis an bzw. kann der Kassamarktpreis den Terminmarktpreis übertreffen. „Irrationale“ bzw. markttechnisch bedingte Preisausschläge an der Börse kann es auch kurz vor dem Auslaufen von Kontrakten geben, wenn noch Positionen aufgelöst werden müssen.

Weil als Folge von Auswinterungsschäden und einer zusätzlich stark ausgeprägten Frühjahrstrockenheit die Ernterwartung massiv gedrückt war, erreichte die Basis beim Weizen Ende Juni 2011 mit +21,35 €/t den bisher positiven Höchstwert. Zugleich war die Frühjahrstrockenheit in Nordfrankreich (Matif) weniger ausgeprägt als bei uns. Auch im April dieses Jahres sorgten Auswinterungsschäden wieder für eine „günstigere“ Basis von -12,90 €/t.

Der Standort gewinnt an Bedeutung

Der Marktstandort spielt für den Getreidepreis bzw. die Basis ebenfalls eine entscheidende Rolle. Je „marktferner“ ein Standort (zum Beispiel Lagerhaus) ist, umso größer ist die Basis. Wer an ein Hafentlager liefert, kann in aller Regel ebenfalls

mit einer deutlich günstigeren Basis rechnen. Die Ware muss nicht erst im Landlager eingelagert und bei Bedarf wieder eingelagert werden, um schließlich zum Endabnehmer zu gelangen.

Zunehmend entwickeln sich solche Standorte zu Vermarktungszentren, die immer mehr Ware anziehen und so Erfassung und Vermarktung attraktiver und kostengünstiger machen. Der Trend der Basis (siehe Grafik) bestätigt das. Große Mühlen und Kraftfutterwerke haben ihre Lager in der Regel am Wasser/Hafen. Auch der Erfassungshandel investiert nahezu ausschließlich in Hafentstandorte. Eventuell höhere Frachtkosten trägt der Landwirt.

Fazit: Bei der Getreide- und Rapsvermarktung sollte die mittlere, örtliche Basis bekannt sein. Die wesentlichen Einflussfaktoren auf Höhe und „Richtung“ der Basis sollte man kennen, um entsprechend handeln zu können.

Den besten Überblick über die regionale Basis verschafft man sich über regelmäßiges Abfragen der aktuellen Kassamarktpreise beim Abnehmer und den Vergleich mit dem korrespondierenden Terminmarktkurs (Schlusskurs). Phasen mit einer günstigen Basis sollte man für Prämienkontrakte, Vorverträge oder Teilverkäufe nutzen.

Willi Zellner
BBV Marktabteilung

Basis B-Weizen

Erntejahr	Erzeugerpreis Bayern (€/t)	Fronttermin Matif** (€/t)	Basis (€)
2007/08	218,6	239,8	-21,26
2008/09	125,1	154,8	-22,72
2009/10	103,7	128,7	-25,00
2010/11	212,6	234,5	-21,88
2011/12*	180,3	199,2	-19,73
Mittel 5 J.	165,0	187,6	-22,25
Mittel 10 J.	139,4	158,3	-18,43

* Juli bis April; ** Schlusskurs Montag